

Gebührensatzung

der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Helsa vom 17. Dez.1999 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1999 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) die Fahrtkosten
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Fahrtkosten sind für die Beförderung der Kinder in den Kindergarten zu entrichten.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Fahrtkosten sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von
- | | |
|-------------------|--------------------|
| 08.00 - 12.30 Uhr | DM 138,-- / Monat, |
| 07.30 - 12.00 Uhr | DM 138,-- / Monat, |
| 07.30 - 13.00 Uhr | DM 161,-- / Monat, |
| 07.30 - 14.00 Uhr | DM 184,-- / Monat, |
| 07.30 - 16.30 Uhr | DM 230,-- / Monat. |
- (2) Die Betreuungsgebühr erhöht sich bei einer Verlängerung der Betreuungszeit. Die Gebühr dafür leitet sich aus den in Abs. 1 genannten Gebühren ab. Sie wird vom Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt.
- (3) Die Fahrtkosten betragen für die Kinder aus St. Ottilien und Waldhof, die das Beförderungsangebot in den Kindergarten Eschenstruth nutzen, 30,-- DM/Monat.
- (4) Für das Mittagessen erhebt der Träger ein Verpflegungsentgelt.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Können die Benutzungsgebühren wegen niedrigen Einkommens oder anderer schwerwiegender Belastungen nicht aufgebracht werden und besteht keine Möglichkeit einer Erstattung von anderer Stelle, kann der Gemeindevorstand nach Maßgabe entsprechender Richtlinien, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Kinder erhalten über die Festsetzung der Benutzungsgebühr einen Gebührenbescheid.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat durch Bankabruf eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Ist die festgesetzte Betreuungsgebühr nach Ablauf des Monats nicht entrichtet worden, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Gebührenerlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 , 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.


**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 14.07.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 31.10.1996 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Helsa, den 20. Dez. 1999


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Helsa




Schmidt
(Bürgermeister)

Wird veröffentlicht:

Helsa, den 23. Dezember 1999
Der Gemeindevorstand


(Schmidt)
Bürgermeister

Erster Nachtrag

zur

Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),

der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225 in der jeweils gültigen Fassung

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1996 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung,

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa

am 23. Juni 2005

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17. Dezember 1999 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von

08.00 – 12.30 Uhr	€ 78,00 / Monat
07.30 – 12.00 Uhr	€ 78,00 / Monat
07.30 – 13.00 Uhr	€ 91,00 / Monat
07.30 – 14.00 Uhr	€ 104,00 / Monat
07.30 – 16.30 Uhr	€ 130,00 / Monat


Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Helsa, den 24. Juni 2005



Der Gemeindevorstand


(Küthe)
Bürgermeister

Zweiter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. 1 S. 674,686), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Aufgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1 S. 225) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1996 (GVBl. 1 S. 151) in der jeweils gültigen Fassung,

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 25. Januar 2007

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 23.06.2005, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2

Benutzungsgebühren

Es werden drei neue Absätze 8, 9 und 10 eingefügt:

- (8) Für das Jahr, das der Einschulung von in gemeindlichen Tageseinrichtungen betreuten Kindern vorausgeht, werden für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich, keine Gebühren erhoben. Die Gebührenbefreiung gilt maximal für 1 Jahr. Eine darüber hinausgehende Betreuung ist gebührenpflichtig, soweit die Benutzungsgebühren den Förderrahmen der VO zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege übersteigt.
- (9) Die Regelung gem. Abs. 8 gilt in Höhe und Ausgestaltung, Zeit und umfänglich des Bestandes der VO zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- (10) Wird bei der Einschulungsuntersuchung die Schulreife nicht bestätigt oder stellt das Gutachten bei Integrationskindern die Schulreife nicht fest, übernimmt die Gemeinde Helsa die Kosten für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich, für maximal ein weiteres Jahr. Dieses gilt ausschließlich für Kinder die normalerweise Schulpflichtig sind.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Helsa, den 26.01.2007



Der Gemeindevorstand

(Küthe)

Bürgermeister

Wird veröffentlicht:

Helsa, den 01. Februar 2007
Der Gemeindevorstand

(Küthe)

Bürgermeister

**Dritter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698),

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 27. November 2008

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 25. Januar 2007, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 90,00 / Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 100,00 / Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 110,00 / Monat (Buchungszeit Helsa u. Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 140,00 / Monat (Buchungszeit Helsa u. Eschenstruth)

für den Frühdienst von
07.00 - 07.30 Uhr € 10,00 / Monat.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Helsa, den 28. November 2008

Der Gemeindevorstand

(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 11. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand

(Küthe)
Bürgermeister

Vierter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11. 2010 (GVBl. I S. 421)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 25.04.2013

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 27. November 2008, wie folgt geändert:

Artikel I

§2
Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 108,00	/ Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 120,00	/ Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 132,00	/ Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 168,00	/ Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 12,00 / Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 140,00	/ Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 156,00	/ Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 172,00	/ Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 218,00	/ Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 16,00 / Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2013** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 26.04.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa


(Kütke)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 09.05.2013
Der Gemeindevorstand


(Kütke)
Bürgermeister

**Fünfter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 25.06.2014

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Vierten Nachtrages vom 25.04.2013, wie folgt geändert:

Artikel I

**§2
Benutzungsgebühren**

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 126,00	1 Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 140,00	1 Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 154,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 196,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 14,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 164,00	1 Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 182,00	1 Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 200,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 255,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 18,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2014** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 26.06.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa


(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 03.07.2014
Der Gemeindevorstand


(Küthe)
Bürgermeister

**Sechster Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 10. 2014 (GVBl. S. 241)
sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 28.05.2015

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 25.06.2014, wie folgt geändert:

Artikel I

§2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 135,00	1 Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 150,00	1 Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 165,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 207,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 15,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 176,00	1 Monat
07.30 - 13.30 Uhr	€ 203,00	1 Monat (Buchungszeit nur KiGa Wickenrode)
07.30 - 14.00 Uhr	€ 215,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)
07.30 - 16.30 Uhr	€ 269,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 20,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2015** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 29.05.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa



(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 11.06.2015
Der Gemeindevorstand



(Küthe)
Bürgermeister

Siebter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618)
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 9. 2015 (GVBl. S. 366) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 23.06.2016

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Sechsten Nachtrages vom 28.05.2015, wie folgt geändert:

Artikel I

§2
Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 135,00	1 Monat
07.30 - 14.00 Uhr	€ 165,00	1 Monat
07.30 - 16.30 Uhr	€ 207,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 15,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.30 - 12.30 Uhr	€ 176,00	1 Monat
07.30 - 14.00 Uhr	€ 215,00	1 Monat
07.30 - 16.30 Uhr	€ 269,00	1 Monat (Buchungszeit Helsa u . Eschenstruth)

für den Frühdienst von € 20,00 1 Monat.
07.00 - 07.30 Uhr

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2016** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 24.06.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa



(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 30.06.2016
Der Gemeindevorstand



(Küthe)
Bürgermeister

Achter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2018 (GVBl. S. 59),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 21.06.2018

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Siebten Nachtrages vom 23.06.2016, wie folgt geändert:

Artikel I

§2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.00 - 13.00 Uhr	€ 152,40	/ Monat
07.00 - 14.30 Uhr	€ 190,50	/ Monat
07.00 - 16.30 Uhr	€ 241,30	/ Monat

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.00 - 13.00 Uhr	€ 176,00	/ Monat
07.00 - 14.30 Uhr	€ 215,00	/ Monat
07.00 - 16.30 Uhr	€ 269,00	/ Monat

Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt geändert:

(8) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Helsa jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

(a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Abs. 8a anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(c) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(9) und (10) *gestrichen*

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2018** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 22.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa



(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 28.06.2018
Der Gemeindevorstand



(Küthe)
Bürgermeister

**Neunter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020 (GVBl. S. 436) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.2018 (GVBl. S. 570)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 10.12.2020

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Achten Nachtrages vom 21.06.2018, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3

Gebührenabwicklung

Der Absatz 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Kostenbeitrag gem. § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa erhoben.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum **01.04.2020** in Kraft.

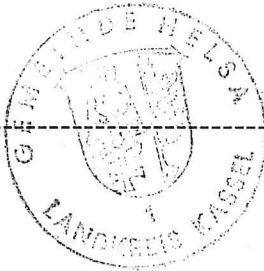
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa



(Küthe)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 17.12.2020
Der Gemeindevorstand



(Küthe)
Bürgermeister

**Zehnter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020 (GVBl. S. 436) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.2018 (GVBl. S. 570)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 30.09.2021

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Neunten Nachtrages vom 10.12.2020, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3
Gebührenabwicklung

Der Absatz 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa aufgrund Schließung der Kindertageseinrichtungen wegen der Pandemie nicht möglich war bzw. in denen es eine staatliche Aufforderung gab, die Kinder nicht in die Kindertageseinrichtungen zu schicken, erhalten die Eltern den Kostenbeitrag nach § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf Basis einer taggenauen Berechnung, an denen die Kindertageseinrichtungen tatsächlich nicht genutzt wurden.


Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum **01.01.2021** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 01.10.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa



(Schönemann)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 07.10.2021
Der Gemeindevorstand



(Schönemann)
Bürgermeister

Elfter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 21.07.2022

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Zehnten Nachtrages vom 30.09.2021, wie folgt geändert:

Artikel I

§2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 2 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten/- gebühren nach § 2 Abs. 1 kann jeweils nur zum 01.08. und 01.02. eines jeden Jahres erfolgen. Über begründete Härtefallregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2022** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 22.07.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa

(Schönemann)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 28.07.2022
Der Gemeindevorstand

(Schönemann)
Bürgermeister